

Strafrecht

HS 1.1. 9

Begünstigung und Hehlerei (§§ 257, 259)

Strafvereitelung (§§ 258, 258 a)

(Anschlussdelikte)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Grundgedanke der §§ 257, 259

- Sinn der §§ 257, 259 ist es, das Interesse der Justiz und des durch eine Vortat Geschädigten an der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands (der rechtmäßigen Besitzlage an einer Beute) zu schützen.
- Bestraft werden sollen Handlungen, die dieses Restitutionsinteresse (das Interesse an der Wiedergutmachung) erschweren oder vereiteln.

2

Die Begünstigung (§ 257)

3

§ 257 Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (...)

.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) *(Antragserfordernisse!)*

4

Begünstigung § 257 Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Rechtswidrige Vortat eines anderen
- 1.2 Vorteil, der dadurch erlangt wurde (Tatobjekt)
- 1.3 Hilfe leisten zur Vorteilssicherung (Tathandlung)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht der Vorteilssicherung
= wenn es dem Täter zielgerichtet darauf ankommt, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verhindern oder zu erschweren.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag: Abs. 4 !

5

Fall 1

Strafbarkeit des F gem. § 257 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Rechtswidrige Vortat eines anderen = Überfall des T

1.2 Vorteil, der dadurch erlangt wurde (Tatobjekt)

Def.: = jede unmittelbar aus der Vortat stammende Besserstellung des Vortäters.
- Hier: 500.- Euro.

1.3 Hilfe leisten zur Vorteilssicherung (Tathandlung)

Def.: = jede Handlung, die objektiv dazu geeignet ist, Vorteile aus der Vortat gegen Entziehung zu sichern, und subjektiv mit dieser Tendenz erfolgt.

Typisch z.B.: Verstecken, Umlackieren, zur Verfügung stellen eines Ebay-Accounts zum Verkauf.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

6

Fall 1

b) Absicht der Vorteilssicherung

Def.:

= wenn es dem Täter zielgerichtet darauf ankommt, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verhindern oder zu erschweren.

- Hier: auch F fürchtet Entdeckung der Beute.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Strafantrag: Abs. 4 : Antragserfordernisse richten sich nach denen der Vortat ! – Hier: Raub ist Officialdelikt, daher kein Antrag erforderlich.

7

Fall 1 a (Abwandlung)

Strafbarkeit des F gem. § 257 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Rechtswidrige Vortat eines anderen = Überfall des T

1.2 Vorteil, der dadurch erlangt wurde (Tatobjekt)

Fraglich: Handelt es sich bei der mit Beutegeld bezahlten Bohrmaschine noch um einen Vorteil aus der Tat ?

Def.:

- Nein ! „Ersatzvorteile“ sind keine Vorteile gem. § 257 ! (Mit Beutegeld gekaufte Sachen, Verkaufserlös aus gestohlenen Sachen).



- **Ausnahme: Geld.** Hier kommt es nicht auf Identität des Geldes an. Daher sind mit Beutegeld gekaufte Anleihen, Aktien, umgetauschte Währungen weiter „Vorteile aus der Tat“ gem. § 257 !

8

Die Hehlerei (§ 259)

9

§ 259 Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ [247](#) und [248a](#) gelten sinngemäß.

10

Fall 2

A. Strafbarkeit der F gem. § 259 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Sache

= körperliche Gegenstände. F nimmt mit der Handtasche und dem Geldschein zwei körperliche Gegenstände, also Sachen, an.

b) (...) die ein anderer gestohlen (...) (Vortat)

- T hat einen 500.- €-Schein entwendet, also gestohlen.

Fraglich, ob Handtasche und Wechselgeld noch aus dieser Vortat stammen.

- Wortlautargument: „ (...) Sache, die ein anderer gestohlen (...)“

=> „Ersatzhehlerei“ ist nicht strafbar !

Das gilt nach hM auch für Geld, das für



Die gestohlene Sache erlangt wird (umstritten!) – aber nur, wenn dieses Geld nicht selbst durch eine Straftat erlangt wird (häufig: Betrug).

11

Fall 2

Hier: Handtasche und Wechselgeld stammen aus einem nicht strafbaren Geschäft.

Beide sind keine tauglichen Tatobjekte gem. § 259.

2. Ergebnis: F hat sich nicht gem. § 259 strafbar gemacht.

12

Fall 3

A. Strafbarkeit des F gem. § 259 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Sache
= körperliche Gegenstände. Hier: Handys.
- b) „(...) die ein anderer gestohlen hat“ (Vortat).
Hier: Einbruch des T.

c) Fraglich: „Absetzen“ oder „Absetzen helfen“ durch F

Def.: **Absetzen** = Jede selbstständige wirtschaftliche Verwertung der Sache durch Veräußerung an Dritte im Interesse des Vortäters („für fremde Rechnung, in eigener Regie“).

Def.: **Absetzen helfen** = Jede unselbstständige Unterstützungshandlung bei der wirtschaftlichen Verwertung („für fremde Rechnung, in fremder Regie“).

13

Fall 3

Hier: F hat selbständige Kaufinteressenten gesucht und Verhandlungen geführt => „Absetzen“ ist mögliche Tathandlung.

Problem **Fraglich: Auch ohne Abschluss des Geschäftes („Absatzerfolg“)?**

Heute hL und Rspr.: Ein Absatzerfolg ist für vollendete Hehlerei notwendig – und zwar für beide Tathandlungen (Absetzen und Absatzhilfe)!

2. Ergebnis: F hat sich nicht gem. § 259 strafbar gemacht.

B. F gem. §§ 259, 22, 23 (Versuch) (+ / -)

Vertretbar sind zwei Argumentationen:

- a) Folge der Voraussetzung „Absatzerfolg“: Versuchsbeginn erst, wenn zur Übertragung der Verfügungsgewalt auf den Käufer unmittelbar angesetzt wird. Hier (-), da kein Hinweis auf bevorstehende Übergabe der Handys.
- b) Dagegen kann argumentiert werden, die Ware ist schon besichtigt worden und eine Einigung ist kein „wesentlicher Zwischenakt“ i.S.v. § 22 mehr. Dann liegt versuchte Hehlerei vor.

14

Fall 3

C. B gem. § 259 (-)

- „Absetzen“ kommt offenkundig nicht in Frage.
- „Absatzhilfe“ ist unselbständige Unterstützung des Vortäters beim Absetzen ! B unterstützt aber nicht den Vortäter T, sondern nur den A. Daher ebenfalls (-).

D. B gem. §§ 259, 22, 27 (+ / -)

In Betracht kommt Beihilfe zur versuchten Hehlerei der F. Die Entscheidung ist abhängig von dem (diskutierbaren) Ergebnis oben (B.). Wird dort Eine Versuchsstrafbarkeit der F abgelehnt, so scheidet auch hier von Anfang an Beihilfe der B aus.

Schließt man sich oben der Argumentation b) an – so hat sich die B wegen Beihilfe zum Versuch strafbar gemacht, indem sie Käuferkontakte vermittelt hat

15

Strafrecht

HS 1.1. 11

Strafvereitelung (§§ 258, 258 a)

(Anschlussdelikte)

Prof. Dr. Michael Jasch

16

Die Strafvereitelung (§§ 258, 258 a)

17

§ 258 Strafvereitelung

1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) (...)

(4)

(5)

(6) (...)

18

Strafvereitelung § 258

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Vereiteln der ...
- 1.2 Straf- / Maßnahmeverhängung (Abs. 1) oder -vollstreckung (Abs.2)
(nur die relevante Alternative – Abs.1 oder 2 – ist zu prüfen!)
- 1.3 gegen eine andere Person

2. Subjektiver Tatbestand

Absicht oder Wissentlichkeit

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Keine Bestrafung von Handlungen zugunsten der eigenen Person bei gleichzeitiger Vereitelung zugunsten eines anderen (Abs. 5) oder eines Angehörigen (Abs. 6).

V. Qualifikation bei zur Mitwirkung berufenen Amtsträgern: § 258 a

19

Fall 4

A. Strafbarkeit des F gem. §§ 258, 258 a, 13 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vereitelung

Def.: Verhalten, das bewirkt, dass der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil, endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann.
- SV: P unternimmt nichts, weshalb es nicht zu einem Verfahren kommt.

b) der Strafverhängung (*„... daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft ..“ – Verfolgungsvereitelung*)

Der Schlag war nicht durch die Vorschriften der StPO oder des PolG-NRW gedeckt, somit hat K eine KV im Amt (§ 340 StGB) begangen. Also handelt es sich um die Vereitelung einer Verfolgung wegen einer rechtswidrigen Tat.

c) Die Vereitelungshandlung erfolgte auch zugunsten eines anderen, nämlich des K.

20

Fall 4

d) Qualifikation § 258 a: „...als Amtsträger zur Mitwirkung (...) berufen“.

=> Polizeibeamte sind Amtsträger i.S.v. § 11 Nr.2 a.

=> „zur Mitwirkung berufen“ = wem durch das Recht die Aufgabe irgendeiner Form der Mitwirkung in dem konkreten Fall zugewiesen ist. Hier: (+) aufgrund des strikten Legalitätsprinzips gem. § 163 StPO.

d) Hier kommt nur ein Vereiteln durch Unterlassen in Betracht.

=> Unterlassen nur unter den Voraussetzungen des § 13 strafbar.

aa) War die Handlung objektiv erforderlich ? (+)

bb) War die Handlung rechtlich geboten (Garantenstellung)

Durch das Legalitätsprinzip (§§ 152 II, 163 StPO) war P verpflichtet, Straftaten zu erforschen und zu der StA anzuzeigen. Also war er Garant für die Vermeidung des Vereitelungserfolges (§ 13)

e) Kausalität des Handelns für den Vereitelungserfolg (+). Der Erfolg ist ihm auch objektiv zurechenbar.

21

Fall 4

f) Die Unterlassung entspricht auch einer Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun (§ 13 I).

2. Subjektiver Tatbestand

Wissentlich = wenn der Täter weiß oder als sichere Folge voraussieht, dass es zum Erfolg des TB kommt (direkter Vorsatz) (+).

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

3. Ergebnis

P hat sich strafbar gemacht gem. §§ 258, 258 a, 13 StGB.

22

Fall 4 a (Abwandlung)

A. Strafbarkeit des F gem. §§ 258, 258 a, 13 StGB

I. Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Prüfung wie oben, Fall 4)

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund, Abs. 5

- Selbstbegünstigungsprivileg auch für Amtsträger !
Hier war P durch das Festhalten Mittäter der KV (§§ 340, 25 Abs.2).
- Dieses greift jedoch nicht, wenn
 - die Strafverfolgungspflicht des Beamten schon vor seiner eigenen Beteiligung bestand oder
 - die Vereitelungshandlung mit einer umfangreicheren Unrechtsvereinbarung mit der Vortat verbunden ist ([BGHSt 4, 16 \("Strümpfe aus dem Saarland"\)](#) : Vorherige Bestechung eines Beamten).

23

§ 258 Abs. 5, 6

(1)

(...)

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

24

Fall 5

A. Strafbarkeit des B gem. § 258 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vereitelung

Hier: **Vollstreckungsvereitelung** (§ 258 Abs. 2)

- Voraussetzung ist, dass der Vortäter wegen einer rechtswidrigen Tat rechtskräftig (!) zu einer Strafe oder Maßnahme verurteilt worden ist.
- Auch nicht ganz unerhebliche Verzögerungen (z.B. des Haftantritts) fallen darunter.
- **Umstritten**: Bezahlung einer Geldstrafe für einen Verurteilten (siehe dazu: Rengier, StrafR BT I, S. 408; Handout zu § 258).

Ergebnis: B hat sich strafbar gemacht gem. § 258 Abs. 2 StGB.